Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 27 (1935)

Heft: 4

Artikel: Die auswärtige Handelspolitik der Schweiz in der Krise. Teil II

Autor: Weber, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr und mehr Unterstützungs- ja sogar Almosencharakter erhält, auch dann, wenn der Versicherte regelmässig seine Beiträge bezahlt hat und somit einen Anspruch auf Versicherungsleistung hat. Umso wichtiger ist es, dass der Gedanke der Arbeitslosenversicherung in der Bundesverfasssung verankert wird, wie das die Kriseninitiative vorsieht.

Sollten in der eidgenössischen Volksabstimmung die in der Kriseninitiative vorgesehenen Forderungen zugunsten der Arbeitslosenunterstützung verworfen werden, so wäre ein Ende dieses kontinuierlichen Abbaues der Leistungen zuungunsten der versicherten Arbeitslosen nicht abzusehen.

Die auswärtige Handelspolitik der Schweiz in der Krise.

Von Max Weber.

II.

Wir haben im letzten Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» orientiert über die Massnahmen, die der Bund in der Aussenhandelspolitik getroffen hat, um eine Ueberschwemmung der Schweiz mit ausländischen Waren zu verhindern und um den Export auf dem Wege des Kompensationsverkehrs und durch Verrechnungsabkommen zu fördern. Es soll hier im Anschluss an jene Ausführungen noch hingewiesen werden auf die erzielten Ergebnisse.

Der Zweck der Einfuhrbeschränkungen war von Anfang an gemäss dem Wortlaut der Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1931 und vom 14. Oktober 1933 der, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und zwar einerseits durch Schutz der nationalen Produktion vor der ausländischen Konkurrenz und anderseits durch Gewährung von Erleichterungen an den Export auf dem Wege der Handelspolitik. Der Schutz der nationalen Produktion wurde aber von allem Anfang an nicht nur zu dem Zwecke angestrebt, dass der einheimischen Wirtschaft, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie ermöglicht werden soll, überhaupt noch zu produzieren, sondern auch um diesen Produzenten ein einigermassen gesichertes Auskommen zu verschaffen. Mit andern Worten, die Einfuhrbeschränkungen waren von Anfang an nicht bloss als Produktionsschutz gedacht, sondern auch als Preis- und Lohnschutz. Wir müssen deshalb, wenn wir die Ergebnisse überblicken wollen, diesen beiden Zielen unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Produktionsschutz.

Die zehn Berichte des Bundesrates, die bis heute die Bundesversammlung orientierten über die Massnahmen auf Grund jener

Bundesbeschlüsse, enthalten zahlreiche Angaben über die Auswirkungen auf die Produktion. Es heisst allerdings fast überall, genaue Angaben seien nicht möglich, man könne nicht zahlenmässig feststellen, in welchem Umfang die schweizerische Produktion geschützt werde.

Schon im ersten Bericht des Bundesrates vom 29. Februar 1932 wird gesagt, dass die Einfuhrbeschränkungen, die namentlich Holz, Möbel, Seidenwaren, Kleidungsstücke betreffen, schweizerischen Betrieben mit ungefähr 65,000 Arbeitskräften zugute kommen. Und von den Einfuhrbeschränkungen zugunsten von Lederwaren, Schuhwaren, Metallwaren sollen Betriebe, die etwa 50,000 Arbeiter beschäftigen, einen Schutz erhalten. Wie einem spätern Bericht (22. März 1933) zu entnehmen ist, beschäftigen die gewerblichen und industriellen Betriebe, die unter den Einfuhrschutz fallen, etwa 220,000 Arbeitskräfte bei normalem Beschäftigungsgang. Das ist immerhin ein recht bedeutender Teil unserer schweizerischen Produktion.

Bemerkenswert ist, dass in zahlreichen Branchen festgestellt wurde, dass infolge der getroffenen Massnahmen eine Neueinstellung von Arbeitern erfolgen konnte, dass sodann fast in allen diesen Industriezweigen eine Vermehrung der Aufträge eingetreten ist. Auch die Berichte des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die vierteljährlich auf Grund von Umfragen in den industriellen Betrieben verfasst werden, konstatieren, dass die bessere Beschäftigungslage in zahlreichen Fällen auf die günstige Auswirkung der Einfuhrbeschränkungen zurückzuführen sei. Es ist denn auch ziemlich allgemein eine Stabilisierung, ja teilweise eine bescheidene Erholung im Beschäftigungsgrad eingetreten, die von Anfang 1932 bis gegen Ende 1934 angehalten hat.

Der Einfuhrschutz hat übrigens nicht nur den Betrieben, die für den Inlandmarkt arbeiten, genützt, sondern es haben Firmen, die früher für den Export arbeiteten, sich ganz oder teilweise auf den Inlandmarkt umgestellt und durch Aufnahme neuer Artikel einen Ausgleich für den verlorenen Auslandsabsatz gefunden (Bericht vom 2. März 1934). Ausserdem sind neue Betriebe gegründet worden, die die Herstellung von Produkten aufnahmen, die bisher vorwiegend aus dem Ausland bezogen wurden. Es sei nur beispielsweise auf die Radioindustrie hingewiesen, die ihre Arbeiterzahl innert kurzer Zeit um viele hundert steigern konnte. Auch in der Wäscheindustrie, Wirkerei, sodann in der Herstellung von Kautschuk-, Metall- und Lederwaren sind Neugründungen erfolgt. In einzelnen Fällen haben auch ausländische Firmen Betriebe in der Schweiz errichtet, um trotz den Einfuhrbeschränkungen den schweizerischen Markt bedienen zu können. Doch auch in diesen Fällen wird natürlich im Inland Arbeit beschafft.

Ende 1932 hat die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements eine Erhebung durchgeführt über den Stand der Pro-

duktion und der Beschäftigung in den einfuhrgeschützten Wirtschaftszweigen. Aus dieser Enquete wird im fünften Bericht des Bundesrates folgendes erwähnt:

« Die Berichte anerkennen durchwegs, dass die Einfuhrbeschränkungen für die beteiligte schweizerische Produktion von erheblichem Nutzen war. Häufig betonen die Berichte, ohne die Massnahmen hätten zum mindesten viele Betriebe ihre Tore schliessen müssen, ja ganze Branchen wären durch die ausländische Konkurrenz erdrückt worden. Wenige können von einem eigentlich befriedigenden Geschäftsgang sprechen und es wird Herabsetzung der Kontingente bzw. schärfere Durchführung der Einfuhrbeschränkung gewünscht.

Leider ist es auf Grund der eingegangenen Antworten nicht möglich, auch nur approximativ festzustellen, wieviel Arbeiter im gesamten durch die Massnahmen geschützt sind. Aus den einzelnen Berichten ist jedoch ersichtlich, dass nur dank dem gewährten Schutz die Belegschaft behalten werden konnte, teilweise mit einem besseren Beschäftigungsgrad. Ueberall dort, wo die Arbeiterzahl zurückging, ist dies auf den Exportausfall zurückzuführen; so typischerweise in der Seidenindustrie. »

Ueber die Auswirkungen der neuen Handelspolitik auf die Exportindustrie lässt sich das Volkswirtschaftsdepartement im neuesten Bericht vom 27. März 1935 folgendermassen vernehmen:

« Ein Versuch, abzuschätzen, wieviele Arbeitskräfte heute in der Produktion tätig sind, die einen ausserordentlichen Schutz geniesst, muss ohne Erfolg bleiben, zumal die Einfuhrmassnahmen nicht nur den Industrien, die für den Inlandmarkt arbeiten, Nutzen gebracht haben, sondern auch Exportindustrien. Letztern konnten vielfach dank der Einfuhrmassnahmen auf dem Verhandlungswege Exporterleichterungen verschafft werden. Die Einfuhrbeschränkungen boten auch sonst die Möglichkeit, den Import wenigstens teilweise so zu dirigieren, dass er in vermehrtem Masse Staaten zugute kam, die sich in der Folge bereit erklärten, für den schweizerischen Export entsprechende Konzessionen zu machen. Diese Kompensationen wirkten sich u. a. günstig aus in der Uhren-, Décolletage-Maschinen- und Pneuindustrie sowie bei den Fabrikanten elektrischer Ausrüstungen für Automobile. »

Die Preispolitik.

Der Bundesrat hat in seinem ersten Bericht vom Februar 1932 einige grundsätzliche Bemerkungen gemacht zur Preisfrage, die allerdings so wenig wie seine späteren Aeusserungen an übermässiger Klarheit leiden. Es heisst dort:

« Nach den wiederholten Erklärungen des Vertreters des Bundesrates dürfen die beschlossenen Massnahmen nicht preisverteuernd wirken. Eine gewisse Ausnahme machen Waren,

deren Preise in der letzten Zeit derart ausserordentlich gesunken sind, dass eine gewisse Korrektur im Interesse der Wirtschaft ist. Uebrigens liegen von den geschützten und organisierten Wirtschaftsgruppen schriftliche Erklärungen vor, dass im allgemeinen Preiserhöhungen nicht erfolgen werden. Ja, wir gehen noch einen Schritt weiter, wo die Verhältnisse es rechtfertigen und ermöglichen, soll der Preisabbau weitergeführt werden. »

Schon daraus geht das Schwanken und die Unklarheit hervor, die die Politik des Volkswirtschaftsdepartements seither gekennzeichnet hat. Man muss anerkennen, dass ein Schutz nicht nur der Beschäftigung, sondern auch des Einkommens der Arbeitenden notwendig ist. Man gibt sogar zu, dass ausnahmsweise eine Preissteigerung nicht unzulässig ist, dann nämlich, wenn der Produzent bei den heutigen Preisen sozusagen nicht bestehen kann. » (Bericht vom 27. Mai 1932.) Es wird auch in spätern Berichten wiederholt von Preiserhöhungen gesprochen, die zugestanden werden müssten, besonders wenn folgende Begründungen zutreffen: Erhöhte Kosten infolge der Einfuhrbeschränkungen, erhöhte Rohstoff- oder Halbfabrikatpreise und Erhöhung, weil die Preise vor der Kontingentierung auf einem Niveau waren, das die Produktionskosten nicht mehr gedeckt habe. Anderseits wird erklärt, der Einfuhrschutz dürfe eine allmähliche Anpassung nicht hindern, wobei allerdings die Frage unbeantwortet bleibt, ob diese Anpassung einfach darin besteht, dass Preisreduktionen auf dem Weltmarkt einen entsprechenden Abbau im Inland zur Folge haben müssen, oder ob dieser Abbau auch die inländischen Verdienste und Handelsmargen treffen soll. Nach der bisherigen Praxis war das kaum der Fall, sondern man hat der inländischen Produktion einen angemessenen Arbeitsverdienst ohne weiteres zugebilligt.

Interessant ist auch, dass in der bundesrätlichen Berichterstattung die Meinung geäussert wird, dass eine Angleichung des schweizerischen mit dem ausländischen Preisniveau durch Preissteigerungen im Ausland nicht ausgeschlossen sei. So wurde im Bericht, der vor Jahresfrist erschienen ist, auf die starken Tendenzen zur Erhöhung der Fabrikatpreise im Ausland aufmerksam gemacht, « die sich auf dem Schweizer Markt in der Hauptsache dahin auswirkte, dass bei gleichzeitigem Angebot von in- und ausländischen Firmen die Preisdifferenz zu ungunsten der Schweiz nicht mehr so anormal gross war ». Und an einer andern Stelle heisst es:

« Die Erfahrung hat bisher klar gezeigt, dass gewisse Befürchtungen, durch die Kontingentierungsmassnahmen werde der Kontakt mit den Weltmarktpreisen verloren gehen, nicht gerechtfertigt sind. »

Die Preiskontrolle.

Es bestand bisher keine gesetzliche Grundlage für eine Preiskontrolle der einfuhrgeschützten Waren. Doch, um sein Verspre-

chen, dass der Einfuhrschutz nicht zu einer Verteuerung führen dürfe, einzuhalten, hat der Bundesrat von sich aus eine besondere Abteilung bei der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements eingerichtet und mit der Preiskontrolle beauftragt. Die Durchführung erfolgte in der Weise, dass von den einen Einfuhrschutz beanspruchenden Verbänden oder Firmen eine Erklärung verlangt wurde, dass sie diesen nicht zu Preiserhöhungen ausnützen werden. Ausserdem appellierte die Preiskontrolle an die interessierten Kreise und an die Oeffentlichkeit, ihr eventuelle Klagen über Preiswucher und Ueberforderungen zu melden. Allein die Preiskontrolle hatte eine schwere und äusserst undankbare Aufgabe. Es fehlte vor allem die Auskunftspflicht und ausserdem die Kompetenz, im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften der Preiskontrolle einzugreifen. Immerhin hat sich die Preiskontrolle bemüht, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf die Festsetzung eines angemessenen Preises zu dringen, wobei wiederum festzustellen ist, dass diese Aufgabe nicht durch einen Preisdruck, sondern durch eine Verhinderung des Preiswuchers erfüllt wurde.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die geltende Regelung unvollkommen sei und der gesetzlichen Grundlagen entbehre, hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Ende März des letzten Jahres eine Kommission eingesetzt mit dem Zwecke, « die gegenwärtig bestehenden Einfuhrbeschränkungen zu überprüfen und sich darüber auszusprechen, ob die Schutzmassnahmen (auch Zölle) aufrechterhalten, gelockert oder abgebaut werden müssen, oder ob an den Weiterbestand dieser Massnahmen neue und verschärfte Bedingungen und Preisvorschriften zu knüpfen sind ». Diese Kommission hat freilich ihre Aufgabe nicht in diesem Ausmass erfüllen können. Angesichts der Kompliziertheit der Verhältnisse sah sie sich ausserstande, in einigen Wochen die Einfuhrbeschränkungen zu überprüfen und zu entscheiden, ob sie aufrechtzuerhalten oder abzubauen seien. Sie beschränkte sich darauf, dem Volkswirtschaftsdepartement etwelche Aenderung in der Praxis der Einfuhrbeschränkungen und der Kontingentierungsmassnahmen zu beantragen, ferner die Anregung zu machen, es seien durch eine ständige Kommission die Richtlinien für die Handhabung des Einfuhrschutzes aufzustellen und es seien der Preiskontrolle die erforderlichen Kompetenzen zu erteilen. Ueber die Grundsätze, nach welchen Einfuhrschutz und Preiskontrolle zu handhaben seien, hat sich diese Kommission nicht geäussert. Sie bemerkte lediglich, diese Grundsätze hängen zum Teil von der Einstellung zur gesamten Wirtschaftspolitik ab, « über die in der Kommission eine Einigung nicht zu erzielen gewesen wäre ».

Es ist wohl unbestritten, dass unter dem Schutz der Einfuhrbeschränkungen und Kontingentierungsmassnahmen zahlreiche Preisabreden von Produzenten wie auch im Handel getroffen wurden, die in einzelnen Fällen zu ungerechtfertigten Ueberforde-

rungen und zu Preiswucher sich auswachsen können, und es ist anzuerkennen, dass der Staat die Pflicht hat, in solchen Fällen einzugreifen. Es ist ebenfalls unbestritten, dass auch bei nicht einfuhrgeschützten Waren Kartellabreden oder kartellähnliche Abmachungen vorkommen, die ebenfalls Wucherpreise zur Folge haben können. Es sollte daher dem Staat das gesetzliche Recht eingeräumt werden, auch gegen solche Fälle von Preiswucher vorzugehen.

Eine Preisabbauschraube?

Nun hat der Bundesrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements in allerkürzester Frist eine Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Ueberwachung der Preise herausgegeben. Sie datiert vom 18. März 1935. Diese Botschaft will die Begründung geben für einen dringlichen Bundesbeschluss, der die Preiskontrolle auf gesetzlichen Boden stellen soll. In dieser Botschaft tritt nun aber wiederum die auffällige Zwiespaltigkeit zutage, die in der Wirtschaftspolitik des Volkswirtschaftsdepartements in der letzten Zeit so oft anzutreffen war. So wird nachdrücklich hingewiesen auf die grossen Unterschiede zwischen der Schweiz und dem Ausland in bezug auf das Preisniveau. Es wird folgende Tabelle aufgeführt über den prozentualen Rückgang der in Goldpreisen berechneten Lebensmittelkostenindices von 1929/34:

Frankreich (Paris)	— 7,1 %	Spanien (Madrid)	— 44,2 %
Schweiz	— 19,9 %	Ungarn (Budapest)	— 47,0 %
Belgien	— 20,7 %	England	— 47,0 %
Deutschland	— 21,4 %	Schweden	— 47,6 %
Italien (Mailand)	— 21,5 %	Norwegen	— 50,0 %
Tschechoslowakei (Prag)	— 22,0 %	Dänemark	— 52,0 %
Oesterreich	— 25,2 %	U. S. A.	— 53,0 %
Holland (Amsterdam)	— 26,7 %	Kanada	— 54,4 %
Polen	— 36,3 %	Japan (Tokio)	— 68,5 %

Unter dieser Tabelle steht der lapidare Satz:

> «Wir stehen also vor der unbestreitbaren Tatsache, dass die Schweiz hinsichtlich Preisbildung und Preishöhe sehr vieler Waren ein Eigenleben führt.»

Ganz abgesehen davon, dass ein solcher prozentualer Vergleich des Index der Lebenskosten keine allzu weitgehenden Schlussfolgerungen zulässt, da jeder Index wieder etwas anders aufgebaut ist, so ergibt sich aus der Tabelle doch der Schluss, dass nicht nur die Schweiz, sondern fast jedes Land ein Eigenleben führt. Die Grenzen dieser nationalen Preis-Eigenleben werden durch 7 und 68 Prozent markiert, den prozentualen Rückgang in Frankreich und in Japan. Welches soll nun wohl das Preisniveau sein, das als normal zu bezeichnen wäre? Der Bundesrat wird wohl keine Antwort zu geben wissen auf diese Frage. Er wird uns deshalb auch nicht sagen können, an welche Preisebene die Schweiz anzuschliessen sei, ob an die französische, die weniger sank als die unsrige, an die japanische, die 48 Prozent mehr gesenkt wurde, an

die belgische, die soeben durch Abwertung um etwa 25 Prozent reduziert worden ist.

Auf einer andern Seite anerkennt die Botschaft wiederum, dass die landwirtschaftlichen Preise zusammenbrechen müssten, sobald die Stützungsaktion für Milch und Vieh unterdrückt würde, und dass das einen vollständigen Zusammenbruch unserer Wirtschaft zur Folge hätte. Aber die Botschaft lässt an anderer Stelle wieder mehr oder weniger klar durchblicken, dass abgebaut werden müsse. Auch hinsichtlich der Stützungsmassnahmen wird erklärt, « dass sie eine Sache des Masses sind und nicht ewig weiterbestehen können. » Was soll nun gelten: Aufrechterhaltung, Abbau oder Aufhebung? Die Botschaft möchte sodann ähnlich wie der Bericht zur Kriseninitiative die einen Volkskreise gegen die andern ausspielen. Es wird von den « durch den Einfuhrschutz Privilegierten » gesprochen und gesagt:

> «Wir stehen vor der unbestreitbaren Tatsache, dass solche, die unter der Krise in ihren eigenen Interessen schwer leiden, überdies noch in Form höherer Preise dazu beitragen müssen, das Einkommen anderer, glücklicherer Volksgenossen zu halten. Wir erachten eine derartige Unausgeglichenheit der Verhältnisse für ungesund und die aus ihnen entstehenden inneren Spannungen für den Zusammenhalt unseres Volkes gefährlich.»

Da haben wir wiederum die ganze Kurslosigkeit der eidgenössischen Wirtschaftspolitik. Es hält deshalb auch schwer, dem bundesrätlichen Antrag zuzustimmen und dadurch dem Bundesrat Kompetenzen für die Einführung einer Preiskontrolle zu gewähren. Die Form, in der das geschehen soll, ist überdies ein juristisches Monstrum. Art. 3 des Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend die Ueberwachung der Preise hat nämlich folgenden Wortlaut:

> « Der Bundesrat ist ermächtigt, die Preiskontrollstelle zu organisieren, auf dem Wege der Verordnung ihre Kompetenzen zu umschreiben und die erforderlichen Vollzugs- und Strafbestimmungen zu erlassen, wobei er Bussen bis auf zehntausend Franken und Gefängnis bis auf drei Monate androhen kann.»

Dadurch erhält der Bundesrat die Kompetenz, durch eine blosse Verordnung nicht nur eine Preiskontrolle für einfuhrgeschützte Waren, sondern auch eine regelrechte Kartellkontrolle einzuführen und anzuordnen. Die Ausdehnung auf die Kartellkontrolle ist besonders bemerkenswert, nachdem der Bundesrat in der gleichen Botschaft feststellt, dass eine Verfassungsgrundlage hiefür nicht bestehe. Der gleiche Bundesrat, der der Kriseninitiative « Wirtschaftsdiktatur » vorgeworfen hat, weil sie der Bundesversammlung durch eine Volksabstimmung den Kurs der Wirtschaftspolitik vorschreiben will, stellt nun den Antrag, der Bundes-

rat selbst möge durch eine Verordnung das beschliessen, wozu die Bundesversammlung nicht einmal ermächtigt ist. Es ist schwer, keine Satire zu schreiben!

Angesichts dieser Unklarheit und diesem Schwanken zwischen Preisstützung und Preisabbau wäre es nicht zu verantworten, dem Bundesrat Blankovollmacht zu gewähren, damit er nachher nach seinem Belieben die Preispolitik diktieren kann. Es ist ja wohl denkbar, dass der Bundesrat nur eine Preiskontrolle gegen Wucherpreise schaffen würde. Es ist aber ebensogut möglich, dass er, wenn die Umstände es ihm als zweckmässig erscheinen lassen, eine staatliche Preisdiktatur nach berühmten Mustern des Auslandes im Sinne einer Abbauschraube auf Preisen und Löhnen einführen wird.

Unsere Stellungnahme.

Aus den gemachten Ausführungen geht hervor, dass wir eine Preiskontrolle der einfuhrgeschützten Waren für notwendig halten, um gegen Preiswucher einschreiten zu können. Für ebenso notwendig halten wir eine Ueberwachung aller Kartellvereinbarungen mit dem gleichen Ziel: eine Ausbeutung der Konsumenten zu verhindern. Allein das sollte auf einer sauberen verfassungsmässigen Grundlage aufgebaut werden. Die Kriseninitiative enthält ja eine Bestimmung, die ein Kartellgesetz ermöglicht. Niemals kann aber eine Kartellgesetzgebung auf dem Wege einer Bundesratsverordnung zur Einführung gelangen. Auch die Regelung der Preiskontrolle, zum mindesten die Umschreibung ihres Zweckes und ihrer Kompetenzen sollte unseres Erachtens in einem Bundesbeschluss und nicht in einer blossen Bundesratsverordnung niedergelegt sein.

Unter allen Umständen muss jedoch Klarheit darüber bestehen, dass eine solche Preiskontrolle niemals als Preis- und Lohndruckmaschine missbraucht werden darf. Sofern jedoch keine Garantie hiefür gegeben ist, so darf nach unserm Dafürhalten dem Bundesrat, der ja selbst in die Abbauforderungen der Grossindustrie einstimmt, diese Kompetenz nicht gegeben werden. So unscheinbar dieser Bundesbeschluss aussieht, so gross sind die Konsequenzen, die er haben könnte. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Exportindustrie, die natürlich im Gegensatz zur Arbeiterschaft in den Instanzen zur Durchführung der Preiskontrolle über Gebühr vertreten sein würde, schon mit dem nötigen Druck einsetzen würde, um auch auf diesem Weg ihr Abbauprogramm zu fördern.